

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in		Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk		9745-14	26.11.2019
Registraturnummer	022.3; 022.221		Seiten	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	☒	☐	17.12.2019	7
Verwaltungsausschuss	☐	☒	05.11.2019	1

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zum 01.01.2020 (wie in Anlage 1 dargestellt) zu.

Vorlage bewirkt Ausgaben	☐ ja	☐ nein
Deckungsmittel sind bereit	☐ ja	☐ nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	☐ ja	☐ nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	☐ ja	☐ nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere das Beratungs- und Beschlussverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Die Gemeindeordnung selbst enthält nur einige grundsätzliche Bestimmungen für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats und Beschlussfassung.

Ziel der Geschäftsordnung ist, dass der sachliche und formelle Verlauf der Gemeinderatssitzung einheitlich und gleichmäßig ist sowie möglichst keinen Anlass zu Diskussionen über Einzelheiten des Verfahrens gibt, also eine reibungslose Gemeinderatsarbeit.

Die Geschäftsordnung selbst stellt keine Satzung dar, sondern ist eine Verwaltungsvorschrift. Deshalb ist eine öffentliche Bekanntmachung auch nicht erforderlich. Sie verpflichtet nur den Gemeinderat und Bürgermeister zur Einhaltung im Beratungs- und Beschlussverfahren. Die in der Geschäftsordnung aufgestellten Regelungen enthalten also Selbstbindungen, die sich der Gemeinderat unter Beachtung der Gemeindeordnung und anderer einschlägiger Gesetze selbst auferlegt hat. Er ist daran gebunden, sofern er durch Geschäftsordnungsbeschlüsse nicht ausdrücklich Abweichungen zulässt oder gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden. Im Einzelfall kann der Gemeinderat jederzeit durch Beschluss von den Regeln der Geschäftsordnung abweichen.

Eine Außenwirkung wird nicht entfaltet, d.h. die Einwohner haben keinen Anspruch auf Einhaltung der Geschäftsordnung. Verstöße gegen die Geschäftsordnung sind nicht einklagbar. Der Beschluss über die Einführung einer Geschäftsordnung kann ebenso wie die Änderung mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Der Inhalt der Geschäftsordnung kann entsprechend den Vorschriften der GemO unter anderem folgende Punkte umfassen:

- Bestimmung über die Sitzordnung
- Ablauf der Beratungen
- Redeordnung
- Vertagung von Beratungsgegenständen
- Form der Bekanntgabe der Niederschriften über Gemeinderatssitzungen
- Anfragen außerhalb der Tagesordnung
- Fragestunden für Einwohner
- Bildung von Fraktionen

Es ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang in der Geschäftsordnung aufgeführt werden, aber für die praktische Handhabung durchaus empfehlenswert.

In der Geschäftsordnung darf weder die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse mit dauernden Aufgaben sowie ihre Zuständigkeit geregelt werden noch wann der Gemeinderat einzuberufen ist bzw. nur einberufen werden darf. Auch wenn in der Geschäftsordnung ein regelmäßiger Sitzungstag festgelegt ist, darf der Bürgermeister in dringenden Fällen vom vorgesehenen regelmäßigen Sitzungstag abweichen. Die Festlegung des regelmäßigen Sitzungsta-

ges ist nur als Anhaltspunkt zu sehen. Schließlich muss der Bürgermeister den Gemeinderat einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Sobald die Gemeindeordnung abschließende Regelungen trifft (z.B. Befangenheit oder erforderliche Beschlussmehrheiten im Gemeinderat), ist das Geschäftsordnungsermessen des Gremiums eingeschränkt. Beispielsweise wäre es unzulässig in der Geschäftsordnung abweichend von der Gemeindeordnung neue Befangenheitstatbestände zu schaffen oder für bestimmte Beschlüsse besondere Mehrheiten festzulegen. Die Gemeindeordnung und andere einschlägige Gesetze haben hier stets Vorrang.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (siehe Anlage) orientiert sich im Wesentlichen an dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg und wurde im Vorfeld mit der Rechtsaufsicht abgestimmt.



Volker Godel
Bürgermeister